

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 1 (1903-1904)

Heft: 3

Rubrik: Rat- und Auskunftserteilung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 26.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rat- und Auskunfterteilung

(unentgeltlich für Abonnenten).

H. G. in B. Dem in Nr. 1 dieses Blattes unter dieser Rubrik erwähnten Fall eines Arbeiters, der sein Haftpflichtgeld verschleudern wollte, ist erläuternd noch hinzuzufügen: Das Waisenamt zitierte ihn auf Anzeige hin (§ 738 des privatrechtlichen Gesetzbuches) und drohte ihm mit Bevogtigung; daraufhin verzichtete er freiwillig auf sein Verfügungsrecht über sein Geld und deponierte es in die Schirmlade. — Wenn also in solchen Fällen das gefährdete Geld der Behörde nicht aus freien Stücken überlassen wird, kann sie keinen weiteren Zwang ausüben, wohl aber das Bevormundungsverfahren einleiten. Der Bezirksrat ist dann befugt, wertvolle Vermögensstücke in Verwahrung zu nehmen (§ 739 privatrechtliches Gesetzbuch).

A. O. Gewiß sind die Gemeinden im Kanton Schwyz oder vielmehr der Kanton Schwyz selbst, ist verpflichtet, für arme erkrankte Bürger eines andern Kantons zu sorgen, also Arzt und Apotheke oder Krankenhausrrechnung zu zahlen, aber nur dann, wenn die Betroffenen nicht mehr in die Heimat reisen können (transportunfähig sind), oder wenn durch ihren Weggang ein Nachteil für die Gesundheit und das Wohl anderer (ihrer Familienglieder) entstehen würde. Es kommt da das Bundesgesetz über die Kosten der Verpflegung erkrankter und der Beerdigung verstorbenen armer Angehöriger anderer Kantone vom 22. Juni 1875 in Anwendung: Art. 1. Die Kantone haben dafür zu sorgen, daß unbemittelten Angehörigen anderer Kantone, welche erkranken und deren Rückkehr in den Heimatkanton ohne Nachteil für ihre oder anderer Gesundheit nicht geschehen kann, die erforderliche Pflege und ärztliche Versorgung und im Sterbefall eine schickliche Beerdigung zu teil werden. Art. 2. Ein Ersatz der hierbei erwachsenen Kosten durch die öffentlichen Kassen oder Anstalten der Heimatkantone findet nicht statt. u. s. w.

Erhalten Sie also von irgend jemanden ein Unterstützungsgesuch für einen erkrankten Mitbürger in einem anderen Kanton, lassen Sie sich umgehend vom behandelnden Arzt bescheinigen, ob der Kranke transportfähig sei oder nicht. Ist er transportunfähig, sind Sie entlastet; die Kosten der Verpflegung fallen alsdann dem Niederlassungskanton zu, ist er transportfähig, haben Sie einzutreten, und es fragt sich dann nur, ob Sie ihn am Niederlassungsort unterstützen oder ihn heim in den Kantons-Spital kommen lassen wollen. Ihnen nachträglich von einem außerkantonalen Arzte zur Bezahlung zugestellte Rechnungen, wobei Sie gar nie begrüßt worden sind, brauchen Sie nicht anzuerkennen, so wenig als Sie Rechnungen aus dem herwärtigen Kanton für arme Bürger Ihrer Gemeinde ohne vorher erteilte Armenarzibewilligung annehmen und bezahlen werden. w.

Insertate:

Kinderschutz-Vereinigung Zürich.

Zweck: 1. Sittlich gefährdete Kinder vor Schaden und Verwahrlosung zu bewahren.
2. Vernachlässigten und mißhandelten Kindern den nötigen Schutz angedeihen zu lassen, vornehmlich durch Verteilung geeigneter Ratsschlüsse.

Gesuche, die in das Gebiet öffentlicher Unterstützung gehören, sind nicht an uns zu richten.

Für Bestreitung unserer Ausgaben (Publikationen, Verwaltung und zeitweilige Versorgung gefährdeter Kinder) sind wir in erster Linie auf freiwillige Beiträge angewiesen.

Diese Ausgaben wachsen unvermeidlich auf ansehnliche Höhe.

Das Aktuarat befindet sich bis auf weiteres **Werdmühlegasse Nr. 17, Zürich I.** Sprechstunden 10¹/₄—11³/₄ vormittags.

Namens des Centralauschusses,

Der Aktuar:

Alfons Stäubli.

Der Präsident:

Dr. A. Vader.

Gaggenauer Gas-Spar-Kochapparate

brauchen von allen Apparaten am wenigsten Gas.

Zu beziehen durch

Paul Landis-Rodemeyer, Ing.,

(1) beim Kasino Zürich III Wyßgasse 10.

Telephon 5022.

Schreibstube für Stellenlose

Schöpfe 45.

Adressen (Massenadressen), Falzen, Couvertieren, Kopieren, Maschinenschreiben, Vervielfältigen, Sektographieren, Uebersetzen, Personal ins Haus, Adresslisten, Buchauszüge, Buchhaltungen, Kalligraphieren etc. — Billig.

(4) Gesucht

für ein etwas fränkliches, 19jähr. Mädchen ein Pläschen auf dem Lande, womöglich in einer Pfarrersfamilie, wo es in der Haushaltung geg. ganz bescheidene Ansprüche mithelfen könnte. Nähere Auskunft erteilt **Frl. M. Wild, Bleicherweg 13, Zürich.**

Alte, Leidende, körperlich und geistig Schwache, Verpflegungsbedürftig aller Art finden liebevolle Verpflegung schon von Fr. 1.50 an per Tag in der Bethania in Weesen.

(5)

für Eltern und Vormünder.

Ein Knabe rechtsschaffener Eltern könnte unter ganz günstigen Bedingungen, eventuell auch ohne Lehrgeld, die Möbelschreinerei gründlich erlernen bei

J. Hertenstein, Möbelschreinerei, Ebnet, Togggenburg.

Art. Inst. Drell Rüßli, Verlag, Zürich.

Bei uns ist erschienen:

„Sorget für die schwachsinigen Kinder“

von Konrad Auer,

Sekundarlehrer in Schwanden.

Eine Broschüre von 35 Seiten, 80-Format.

40 Cts

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen!

Die Armenpflege Mönchaltorf sucht für zwei erst einige Monate alte Kinder (Zwillinge) einen passenden Pflegeort und bittet um dienstzügliche Offerten unter Angabe des verlangten Kostgeldes.